



Deutsche  
Heilpädagogische  
Gesellschaft e.V.

DHG-Geschäftsstelle Am Schulzentrum 9 - 11 52428 Jülich

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Postfach 31 40  
65021 Wiesbaden

Ansprechpartner **1. Vorsitzende**  
**Dr. Monika Seifert**  
Telefon **030 / 805 92 55**  
Email [monikaseifert@gmx.de](mailto:monikaseifert@gmx.de)  
Datum 14.06.2016

**DHG-Geschäftsstelle**  
Am Schulzentrum 9-11  
52428 Jülich

## Stellungnahme

**der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft (DHG)**  
**zum Referentenentwurf des hessischen Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (PsychKHG)**  
**im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum 17.06.2016**

## Zur DHG

Die DHG engagiert sich seit 25 Jahren als berufsübergreifender und interdisziplinärer Fachverband für die **gesellschaftliche Teilhabe und qualifizierte Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf** (z. B. wegen zusätzlicher körperlicher, sinnesbezogener oder organischer Beeinträchtigungen, schwerer mehrfacher Behinderung, psychischen Erkrankungen und/oder herausfordernden Verhaltensweisen).

Anlass für die Gründung und lange Zeit auch zentrales Thema der DHG war, die Fehlplatzierung vieler Menschen mit geistiger Behinderung in psychiatrischen Krankenhäusern zu beenden und sich für heilpädagogische Einrichtungen, Entospitalisierung und gemeinwesenintegrierte Wohnformen einzusetzen. Aktuell beschäftigt sich die DHG mit wichtigen Schnittstellen zwischen der **Behindertenhilfe und dem Sozial- und Gesundheitswesen**, z. B. der Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten und psychotherapeutischen Hilfen (SGB V). Dabei interessiert die Schnittstelle von Psychiatrie und Behindertenhilfe in besonderer Weise: Zum einen fordern wir, wie im Heidelberger Appell gemeinsam mit dem Netzwerk Intensivbetreuung formuliert, eine bessere **Verknüpfung heilpädagogischer und psychiatrisch-psychotherapeutischer Hilfen** im Rahmen notwendiger multiprofessioneller Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung mit psychischen Erkrankungen und/oder herausforderndem Verhalten. Zum anderen fordern wir, unterstützt auch von der Deutschen Gesellschaft für Seelische Gesundheit bei Menschen mit

geistiger Behinderung (DGSGB), eine **Verbesserung der Situation von Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug**, wo die Diagnose „Minderbegabung“ unzumutbar lange Verweildauern in der Forensik zur Folge hat und nachgehende Hilfen im Rahmen der Behindertenhilfe oftmals nicht zur Verfügung stehen.

## **Zum PsychKHG-Entwurf Hessen**

Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (PsychKHG-E) verabschiedet und ein Anhörungsverfahren eröffnet. Das Gesetz ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung ausdrücklich zu begrüßen; denn es löst ein Polizeirecht aus dem Jahre 1952 ab und stellt ausdrücklich personenzentrierte und individuell passgenaue Hilfsangebote in den Mittelpunkt.

Die DHG greift hier lediglich den Aspekt des Gesetzesentwurfs auf, bei dem es um die Problematik der **Unterbringung psychisch kranker und geistig behinderter Personen in Psychiatrischen Krankenhäusern ohne oder gegen ihren Willen** (§9 PsychKHG-E) geht, die bei Fremdgefährdung nur noch in psychiatrischen Krankenhäusern zulässig sein soll.

Diese Debatte um sog. Unterbringungen von Menschen mit geistiger Behinderung ist sehr grundlegender Natur und nicht nur im hessischen Kontext zu diskutieren. Im Allgemeinen geht es um die Frage, welche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen von Betroffenen und mit stellvertretender Anordnung oder Einwilligung von Dritten getroffen werden können. Im Besonderen geht es hier um die Frage,

- a) ob **„Unterbringungen“ sowie auch „Zwangsbehandlungen“** nur in einem psychiatrischen Krankenhaus zulässig sind, und
- b) ob eine **betreuungsrechtliche Unterbringung** bei Fremdgefährdung in nicht-psychiatrischen Einrichtungen ausgeschlossen ist.

Unterzubringende Personen sollen nach neuem PsychKHG-E, anders als nach geltendem Recht in Hessen, künftig nur noch in psychiatrischen Kliniken aufgenommen werden. Zielsetzung ist hier, durch ärztliche Behandlung die Selbst- oder Fremdgefährdung als Einweisungsgrund zu beseitigen und die betroffenen Personen dann wieder zu entlassen und ambulant weiter zu betreuen.

Für Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere solchen mit **zusätzlichen massiven psychischen und/oder Persönlichkeitsstörungen sowie mit fremdgefährdendem Verhalten** ist nach Auffassung der DHG eine ärztliche Behandlung allenfalls nur kurzfristig, z.B. zur medikamentösen Einstellung indiziert; sie sind psychiatrisch nur sehr schwer oder gar nicht im Rahmen eines psychiatrischen Krankenhauses zu behandeln.

Wenn es sich um eine **Selbstgefährdung** handelt, kann dieser Personenkreis mit Zustimmung der Betreuungsgerichte auf Veranlassung und mit Zustimmung einer gesetzlichen Betreuung in geeigneten Einrichtungen untergebracht werden (§ 1906 BGB). Bei **Fremdgefährdung** gilt aber das zivilrechtliche BGB nicht, sondern das öffentliche Unterbringungsrecht. Der Entwurf des

PsychKHG sieht in einem solchen Fall künftig *nur* die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor (§ 10 PsychKHG-E); eine Unterbringung in einer anderen, möglicherweise weit qualifizierteren Einrichtung, bliebe bei Fremdgefährdung demnach ausgeschlossen.

Dies widerspricht nach unserer Auffassung den Grundsätzen, wie sich psychiatrische Versorgung und Behindertenhilfe in letzten Jahrzehnten weiterentwickelt haben. Gerade dort, wo **erfolgreich heilpädagogisch-therapeutische Alternativen** zur psychiatrischen Langzeitunterbringung entstanden sind, wie in Hessen z. B. mit den Heilpädagogischen Einrichtungen (HPE), konnte gezeigt werden, dass Menschen mit geistiger Behinderung trotz ihrer komplexen Beeinträchtigung und vorliegender Fremdgefährdung eine angemessene Wohnform, eine weitgehende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine qualifizierte Unterstützung gewährleistet werden kann. Dies belegt auch eine aktuelle Studie.<sup>1</sup> Nach unserer Kenntnis gibt es Menschen mit einer geistigen und/oder seelischen Behinderung in den HPE mit einer HFEG-Unterbringung, die durch die intensive heilpädagogische Unterstützung soweit stabilisiert werden konnten, dass sie jetzt nach § 1906 BGB untergebracht sind. Eine solche qualifizierte und intensive heilpädagogische Unterstützung ist für Menschen mit geistiger Behinderung oftmals über viele Jahre, manchmal lebenslang erforderlich. Es wäre ein nicht hinnehmbarer Zustand, wenn jetzt Menschen mit einer geistigen Behinderung wieder in den Kliniken aufgenommen werden müssten, obwohl sie trotz Fremdgefährdung in HPEs geeignet untergebracht sind.

Die Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) ist der Ansicht, **dass Menschen mit einer geistigen Behinderung ohne Behandlungsbedürftigkeit und –möglichkeit keinesfalls für einen längeren Zeitraum in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden dürfen.** Die DHG sieht eine solche ausschließliche Unterbringung dieses Personenkreises in einer psychiatrischen Klinik auch als einen Verstoß gegen den zu Recht formulierten Grundsatz des § 2 des Gesetzentwurfs: „Bei der Unterbringung ist auf die individuelle Situation der Person nach § 1 besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde, ihre Rechte und ihr Wille sind zu achten“. In einer psychiatrischen Klinik mit akutem Aufnahme- und Entlassungsbetrieb, fehlender heilpädagogischer Unterstützung und weitgehend fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten sind Menschen mit geistiger Behinderung über einen längeren Zeitraum fehlplatziert.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Deutsche Bundestag derzeit einen Gesetzentwurf zur **Änderung des Maßregelvollzugsrechts** berät. Dieser Entwurf hat zum Ziel, die Zugangsschwelle bei Unterbringungen nach § 63 StGB zu erhöhen und Entlassungen schneller zu ermöglichen; dies betrifft auch dort unterbrachte Menschen mit leichter geistiger Behinderung („Minderbegabung“). Tendenziell ist damit eine Zunahme der Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder geistiger Behinderung, ggf. auch mit Fremdgefährdung zu erwarten, welche längerfristig nach Landesrecht in geeigneten Betreuungseinrichtungen unterzubringen und qualifiziert zu betreuen sind.

---

<sup>1</sup> vgl.: Weber, Erik / Lavorano, Stefano / Knöß, David Cyril (2016). Von Krankengeschichten und Lebensgeschichten. Annäherungen an eine vergessene Generation. Studie zur Lebenssituation der Bewohner\_innen der hessischen Heilpädagogischen Einrichtungen (HPE) 25 Jahre nach dem Auszug aus der Psychiatrie. Darmstadt/Idstein: Vitos Teilhabe.

## Forderungen der DHG an das PsychKHG

- Die DHG plädiert dafür, dass „Unterbringungen“, d.h. Aufnahmen ohne oder gegen den Willen von betroffenen Menschen mit geistiger Behinderung, auch bei Fremdgefährdung nicht nur in psychiatrischen Krankenhäusern, sondern **auch in anderen, heilpädagogisch qualifizierten Einrichtungen** erfolgen können. Die DHG fordert den hessischen Gesetzgeber dazu auf, die Realisierbarkeit in diesem Sinn zu prüfen. Aufgrund der betreuungsrechtlichen Relevanz sollten zumindest einfallbezogene Lösungen nach PsychKHG möglich sein, um qualifizierte personenzentrierte Unterstützungslösungen in geeigneten anderen Diensten und Einrichtungen zu ermöglichen.
- Um Maßnahmen der Unterbringung präventiv vorzubeugen (§3 Abs.2 PsychKHG-E), hält es die DHG bei Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf darüber hinaus für unabdingbar, **psychiatrische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung** zu verbessern, insbesondere auch durch spezialisierte ambulante Angebote für Beratung und Behandlung der zuständigen Krankenhäuser und psychiatrischen Dienste.
- Um auch Menschen mit geistiger Behinderung mit komplexem Unterstützungsbedarf aufgrund psychischer Störungen mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention und des künftigen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe durch zeitgemäße Wohnformen und qualifizierte Unterstützung zu gewährleisten, hält es die DHG für dringend erforderlich, die betreffenden Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vor allem durch **mehr individualisierte Unterstützungsformen, kleinere Wohneinheiten und beratend-therapeutische Hilfen** so auszustatten, das die nach BTHG geforderten personenzentrierten Hilfen zu leisten sind.
- **Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlungen können nur als „ultima ratio“** gelten, wenn alle anderen Möglichkeiten der Kommunikation und Unterstützung ausgeschöpft sind.<sup>2</sup> Je qualifizierter dort, wo Menschen mit geistiger Behinderung wohnen, Unterstützung geleistet werden kann, umso weniger wird eine „Unterbringung“ notwendig werden.



Dr. Monika Seifert  
1. Vorsitzende der DHG  
Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e.V.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 2015 (XII ZB 89/15). [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)